

SATZUNG

des

kultur- und förderverein e.v.



EUSKIRCHEN

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „**Kultur- und Förderverein Casino**“
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung und eigene Durchführung von Veranstaltungen der Kultur, Jugendarbeit, Brauchtums- und Heimatpflege sowie ähnlich gelagerter kultureller Zwecke im Casino Euskirchen und anderen Orten.
- (3) Gleichzeitig unterstützt der Förderverein die Stadt Euskirchen als Eigentümerin des Casino-Gebäudes, bei der Instandsetzung des Gebäudes indem er sich in Zusammenarbeit mit der Stadt um die Beschaffung von öffentlichen und privaten Mitteln für die Sanierung des Gebäudes bemüht. Mit Hilfe des Vereins soll das Gebäude unter Beachtung und Förderung des Denkmalschutzcharakters im Sinne seiner historischen Bedeutung für Kulturveranstaltungen wieder zugänglich gemacht werden. Die Belange des Denkmalschutzes sind zu berücksichtigen. Die Besitzrechte und Pflichten des Eigentümers werden dadurch nicht tangiert.
- (4) Der Satzungszweck wird insbesondere durch den Erhalt des Denkmals Casino in Euskirchen verwirklicht, indem es zu einer Kulturstätte und –einrichtung in Euskirchen entwickelt wird. Dies soll in bewusster Anbindung an die traditionelle Nutzung des Gebäudes unter deutlicher Akzentuierung einer breiten und anspruchsvollen Kulturarbeit geschehen. Der Verein zeichnet hierbei verantwortlich für das künstlerische Konzept der Kulturarbeit in Zusammenarbeit mit der Stadt Euskirchen und den städtischen Gremien. Dabei ist innerhalb der Sparten ein ausgewogenes und differenziertes Angebot von Veranstaltungen zu planen und zu organisieren.
- (5) Der Förderverein ist bemüht, in Zusammenarbeit mit der Stadt Euskirchen, als Eigentümerin des Gebäudes, die Gründung einer Bürgerstiftung als unabhängige Rechts- und Organisationsform zur Trägerschaft des Kulturobjektes Casino anzustreben.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenverantwortliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins zu unterstützen und zu fördern bereit ist.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- (3) Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen; sie bedarf keiner Begründung.
- (5) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, nach vorheriger Absprache die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Sie haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod (natürliche Personen), Auflösung (juristische Personen), Austrittserklärung, oder Streichung der Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Zur Einhaltung der Frist ist rechtzeitiger Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstandes erforderlich.
- (3) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich zu begründen und muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte bekannte Anschrift zugestellt werden. Der Ausschluss ist auch wirksam wenn die Annahme des Schriftstückes verweigert wurde. Beschließt der Vorstand den Ausschluss kann der Betroffene hiergegen innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Begründung Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Unterbleibt die Berufung innerhalb der vorgenannten Frist, unterwirft sich der Betroffene dem Ausschließungsbeschluss.
- (4) Die Streichung der Mitgliedschaft kann erfolgen, wenn das Mitglied mit mindestens zwei Beiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung nicht innerhalb von sechs Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstands, welcher dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht werden muss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten.
- (2) Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (3) Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Eintrittsjahr voll zu entrichten.
- (4) Der Vorstand kann Beiträge stunden oder ganz oder teilweise erlassen.
- (5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und vier Beisitzern.
- (2) Der Verein wird grundsätzlich gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten durch zwei Vorstandmitglieder vertreten. Ausnahmen hiervon kann der Vorstand durch Beschluss festlegen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt.
- (4) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.
- (5) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (6) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen in einfacher Mehrheit.
- (7) Dem Vorstand obliegt insbesondere die Beschlussfassung der Angelegenheiten des Vereins, welche durch die Satzung ausschließlich diesem zugewiesen wird, wie: a) die Nutzungsordnung (Kulturprogramm und Mittelbeschaffung), b) die Verwaltung des Vereins und des Vereinsvermögens sowie c) die Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit.
- (8) Der Vorstand kann sich im Zuge seiner Tätigkeiten für den Verein Dritter bedienen. Der Vorstand kann im Zuge seiner Tätigkeiten für den Verein einen ehrenamtlichen bzw. hauptamtlichen Geschäftsführer bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Die Aufgaben der Geschäftsführung regelt ein Vertrag zwischen dem Vorstand und der Geschäftsführung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
 - b) mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres,
 - c) wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (2) Der Vorstand hat der vorstehend unter Abs. 1 Buchstabe b zu berufenden Versammlung einen Jahresbericht und eine Jahresrechnung vorzulegen; die Versammlung hat über die Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung bezeichnen. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat sodann zu Beginn der Versammlung die Tagesordnungspunkte entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) die Genehmigung der Jahresrechnung
 - b) die Entlastung des Vorstandes
 - c) die Wahl des Vorstandes
 - d) Satzungsänderungen
 - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - f) Anträge des Vorstands und der Mitglieder
 - g) die Auflösung des Vereins
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Ver-

sammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt die Niederschrift einzusehen.

- (6) Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung sowie über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung hat innerhalb von sechs Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einladung zu dieser Versammlung muss einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthalten. Sowohl in der ersten als auch in der zweiten Versammlung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (7) Zu einem Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen Stimmen, zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (8) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder des Vereins notwendig; die Zustimmung der nicht erschienen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (9) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Stimmenthaltungen der erschienen Mitglieder zählen als Neinstimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (10) Die turnusmäßige Kassenprüfung des Vereins ist durch einen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Steuerberater durchzuführen.

§ 10 Satzung

- (1) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Zuerkennung und zum Erhalt der Gemeinnützigkeit sowie zur Eintragung ins Vereinsregister erforderliche Satzungsänderungen vorzunehmen.
- (2) Beschlüsse über Änderungen haben möglichst den alten zu entsprechen und müssen zu den begünstigten Zwecken der Abgabenordnung zählen. Sie dürfen die Gemeinnützigkeit nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (3) Die Wirksamkeit von Beschlüssen des Vorstandes über Zweckänderungen des Vereins ist von einer Unbedenklichkeitserklärung des für den Verein zuständigen Finanzamtes abhängig. Beschlüsse über Änderungen der Satzung und Anträge auf Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt und Vereinsregister anzuzeigen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- (2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen (steuerbegünstigten) Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Euskirchen oder an einen anderen gemeinnützigen, steuerbegünstigten Verein, die/der es unmittelbar und ausschließlich im Sinne der bisherigen Satzung des Vereins für die gemeinnützige, steuerbegünstigte Kulturarbeit zu verwenden hat. Die Entscheidung, wem das Vermögen übertragen werden soll, trifft der Vorstand.

Satzung der Gründungsversammlung vom 18.07.2006, geändert in der Mitgliederversammlung vom 05.07.2011